



Universitätsbibliothek Paderborn

**Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die
Widertauffer nicht sein im Land zu leyden**

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Die 23. vrsach.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

nicht im Lande sein zu leiden.

71

Ach das doch die Herrn betrachteten / was das ganze Land innerhalb 79. Jahren (denn so lang sein sie in Wahren) für grossen vnaussprechlichen schaden hat empfangen / gewiß sie würden bald solche eigennütziges vorheilische vnd neidische Leute auf dem Land mit Hunden aufzubergen / vnd fleissig achtung geben das keiner darein mehr dürfste schmecken.

Ob nun schon solcher vnrath aus disem eignen nuz entstehet / so thut man doch nicht die Augen auff. Im Namen Gottes / werden sie ihnen wol betten / so wers den sie auch wol schlaffen. Doch sollen gleichwohl die geitzigen Widertauffer wissen / daß sie nicht werden vngestrafft bleiben / sondern die Prophecyung wird an ihnen endlich erfüllt werden / so wir lesen bey dem Propheten Esaia ; Wee dir du berauber vnd verheerer / wirstu nicht auch beraubt vnd verheeret wers den ; vnd wee dir du verachter / wirstu nicht auch wers den veracht. Wann du das rauben vollendet hast / so wirstu auch beraubt werden / vnd wann du des verachsens müde wirst / wirstu auch verachtet werden.

Esaia 34.

Die 23. vrsach.

In allen Policeyen sein alle Störer vnd falsche Handwercker verbotten vnd werden auf dem Land geschaffet / weil sie den rechten Handwercks Leuten das Brot für dem Maul abschneiden / die Leute mit ihrer falschen Arbeit betrügen / vnd vmb das Geld bringen.

Eben von wegē diser vrsachen sein die Widertauffer auch nit zu leiden / denn sie geben sich für Erzte vnd Medicos auf / die nit allein eußerliche schäden / sonder auch sinnerliche mängel vnd Krankheiten sich vnterstehen zu

R

cneis

errieten. Ich möchte doch gerne wissen / mit was für einem Gewissen sie solches dürffen thun : Es hat ein Doctor der Artney der vil Jahr auf hohen Schulen hat studireret / der vil hat verzehret / der Tag vnd Nacht vber Galeno, Hypocrate vñ andern ist gelegen / der vil hat erfahre / gar gnug zu ihm / dz er innerliche Krankheiten des Menschen heyle / wie solten dann die groben vngeschickten Widertauffer solches können leisten ? Es gehört mehr zum Tang als ein rotes par Schnh. Ein rechter Medicus muß wissen actiua passiuia zu appliciren, er muß achtung geben auf die vier humores des Menschen / denn nicht alles was dem Phlegmatico dienet / ist nützlich dem Sanguineo, vñ e contra, oder was gut ist dem Cholerico, ist bequemlich dem Melancholico. Er muß bisweilen auch ad annos Criticos mercke / er muß betrachten das Alter / die zeit / vnd dergleichen / welches alles die Widertauffer nicht wissen / wie solches Thomas Iordanus Medicus in Luis nobis in Moravia exortae descriptione bezeuget. Darumb die Widertauffer als falsche betriegliche Arzt auf dem Land sein zu jage. Schwert so gute Erze sehn sie / daß sie den Hochwirldigen vnd geistlichen Herrn Matthiam Draskovvitiū Episcopū Tinniensem den 13. Ian. des 1604. Jars zu Lickelsburg innerhalb zehn tagen / da er allein diffentyrialaborirte, habē hingerichtet. Sehet so bewert sein sie innerliche Krankheiten zu curiren / daß sie schon vil meiner Pfarrkinder vmb das Leben gebracht haben / so sich in ihre Hände haben geben / vnd ich jnen solche allezeit kan ernennen. Sehet so fix sein sie in ihrer Kunst / daß kein erfahrner Doctor vnd Arzt die jenigen Patienten wil annehmen / wann sie wissen daß sie zuvor ihr Hülff gebraucht haben,

Lyp

¶ Vy spricht einer / sie helfen dennoch viel Leuten.
Aber auff dieses antworte ich. Es sind bisweile auch gar
ein blinde Henne ein Weizenkörlein / weil sie sich der
Kunst annemen so meß es snen doch einmal gelingen.
Helfen sie einem / welches doch selten geschichte / sonder-
lich in innerlichen Krankheiten / so bringen sie her ge-
gen hundert vmb. Haben der wegen die Christen gar
Eleinen nuz von ihnen / ja gar keinen / darumb sie auch
billich aufzutreten vnd zu vertreiben / weil solches
auch die Rechten befahlen / denn:

Nach Reichsordnung art. 134. der sich vngegründter Argney / die ihm nicht gezimbt vnderstehet / vnd damit einem zu dem Tode vrsach gäbe / der sol nach geslegenheit der sachen gestrafft werden.

Eben diese Straff finden wir in der Bambergischen
Halsgerichtsordnung art. 159.

Nach Württembergischer ordnung Anno 1567. publicret, wird kein Arzt zugelassen / so nicht ordentlich studiret / und seiner geschicklichkeit von den Universiteten sonderliche Zeugniss bringet.

Nach gemeinem Recht/welcher Arzt williglich solche tödtung gethan/ ist zu straffen als ein fürsetzlicher Mörder. l. illicitas, §. sicuti, ff. de offic. præsid. gl. in l. 2. ff. quod quisq; iuris. Et habet Decius in reg. imperitia culpæ fol. 114 nā lege Aquila tenetur. Instit. del. Aquil. §. præterea, vbi est text. Imperitia quoq; culpæ annumeratur; velut si Medicus serum tuū occiderit quod male eū secuerit, aut perperā ei medicamentū dederit.

Die 24. vrsach.

SArumb wir Christen die Juden vmb uns leis-
den ist dies die grösste ursach / damit sie zum
Christlichen glauben bekehret würden/vn an-